

## Nichtamtlicher Theil.

### Der deutsche Buchhandel und die Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich.

Nicht politisches Mißbehagen, sondern ein Pflichtgefühl gegen die hier vertretenen Berufsinteressen, welches sich weder durch politische Antipathien noch Sympathien bestimmen läßt, veranlaßt die einleitende Bemerkung, daß alle Berichte, welche in der Neuzeit selbst unter einer momentan liberalen Windströmung über die Behandlung und Fürsorge für Presse und Buchhandel aus Preußen kommen, wenig Erfreuliches enthalten. Deshalb knüpfte man auch im deutschen Buchhandel an den bevorstehenden Vertragsabschluß mit Frankreich mehr Befürchtungen als Hoffnungen, so daß die vor einigen Wochen von Berlin ausgehende Zeitungsnachricht nicht überraschen konnte, wonach der preußisch-französische Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst für Preußen möglichst unvortheilhaft ausgefallen sein sollte, so zwar, daß derselbe in Berlin kaum habe Annahme finden können, wenn man nicht die Vortheile des Handelsvertrages im Auge gehabt habe. Bei der großen Genügsamkeit, zu der Presse und Buchhandel in ihren eigenen Ansprüchen durch die Umstände genöthigt sind, kann man nach dem gegenwärtig vorliegenden Wortlaut der Uebereinkunft trotzdem sagen, daß sie besser ist, als der ihr vorangeeilte Ruf. Freilich heißt das nicht viel. Die Uebereinkunft verbessert die Mehrzahl der vorhandenen Verträge (hinter einzelnen bleibt sie sogar zurück) in keiner Beziehung nach derjenigen Seite, wo es auf ausreichende Kunde des literarischen Verkehrs und danach auf richtige Würdigung des Geistes deutscher und französischer Gesetzgebung ankommt — ohne jene Kunde ist diese Würdigung nicht möglich; aber sie hat ihre Vortheile nach derjenigen Seite, wo es sich um allgemeine Verkehrsgrundsätze handelt, denen gegenüber der literarische Verkehr keine für sich eigenthümliche Bedingungen hat.

Führen wir uns die ins Auge springenden Vor- und Nachtheile kurz vor, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Redaction des Vertrags an gewissen technischen Mängeln leidet, so daß sich die Absichten desselben in einigen wichtigen Dingen erst durch spätere Interpretationen genauer erkennen lassen können.

Die Uebereinkunft bedingt beiderseits Zollfreiheit, von Ursprungszeugnissen enthobene Einfuhr aller Arten literarischer und artistischer Erzeugnisse, vorbehaltlich einer später in dem einen oder andern Lande möglicher Weise eintretenden Papierverbrauchssteuer. Es ist das ein Zugeständniß Seitens Frankreichs, welches nicht zu unterschätzen und deshalb bis auf weiteres dankbar entgegenzunehmen ist. Der preußische Vertrag steht hierin im Vortheil gegen den eben gekündigten sächsischen. Dieser enthielt freilich schon eine bedeutende Ermäßigung der ehemaligen ganz abnormen französischen Zollsätze auf Bücher und Kunstwerke. Für die in einer anderen als der französischen (lebenden und todtten) Sprache verfaßten Bücher war derselbe auf 1 Frank für 100 Kilogramm ermäßigt, also sogar 70 % geringer, als der Satz des Zollvereins (15 Ngr. pro Zollcentner). Dieses Zugeständniß war jedoch in Wahrheit keins; deutsche Bücher konnten keinen Vortheil daraus ziehen, da das französische Publicum sie nicht zu lesen versteht; selbst die Werke der altclassischen Literatur gewannen nichts dabei, und nur die Vermuthung liegt vor, daß die in Sachsen erschienenen englischen Bücher einigen Nutzen daraus zogen. Bei Werken in deutscher Sprache mit Kupferstichen, welche in dieser Kategorie nach den Anschauungen des Publicums ebenfalls mit concurriren mußten, zeigten sich die französischen Zollbehörden schwierig; denn diese

Art Erzeugnisse: kunstwissenschaftliche, architektonische Werke u. s. w., für welche noch am ersten ein größerer Absatz in Frankreich zu erzielen ist, wollte die Douane in jüngerer Zeit nicht mehr mit 1, sondern mit 20 Franken pro Kilogramm verzollen lassen. Für jene Kategorien sächsischer Erzeugnisse nämlich, denen die Sprache kein Hinderniß für den Absatz in Frankreich bereitet, also für Werke in französischer Sprache, namentlich für Kupferstiche und Lithographien und ganz besonders für Musikalien hatte sich Frankreich wohlweislich mit einem Zollsatz von 20 Franken für 100 Kilogramm gewappnet, so daß aus diesen zweifelhaften Zugeständnissen kaum die Musikalien einigen Vortheil ziehen konnten. In Bezug auf die Tariferrungenschaft zeigt also, wie gesagt, der preußische Vertrag einen Fortschritt und reelle Vortheile gegen den zu Ende laufenden sächsischen; trotzdem soll man sich nicht in Illusionen wiegen und erst abwarten, ob das rosenfarbige Licht, in welchem sich die neueste Uebereinkunft nach dieser Seite präsentiert, in Wirklichkeit nicht noch etwas nachbleicht. Die Rücksichtslosigkeiten der französischen Presspolizei dem Inlande wie dem Auslande gegenüber sind bekanntlich weittragender Natur, und wie es in der Uebereinkunft selbstverständlich heißt: „behalten sich beide Theile im Allgemeinen in Bezug auf die Maßregeln der Presspolizei freie Hand vor.“

Ein anderer Fortschritt des preußischen Vertrags ist die Bestimmung, daß die zur Einfuhr in Frankreich bestimmten Erzeugnisse der Ursprungszeugnisse enthoben sein sollen. Die Ursprungszeugnisse waren in den bisherigen deutschen Verträgen mit Frankreich eine zwecklose Plackerei, da jedes derartige Erzeugniß nach den deutschen pressgesetzlichen Bestimmungen den Stempel des Ursprungs an sich trägt, oder, wo dieser nicht maßgebend ist, keine Behörde im Stande ist, genau zu bescheinigen, ob die betreffenden Erzeugnisse zur Tarifbegünstigung berechtigt sind oder nicht. Auf diese beiden Punkte beschränken sich im Wesentlichen die Vortheile des preußischen Vertrags. Für den übrigen Inhalt kann derselbe kaum mehr als eine Wiedergabe der vorhandenen Verträge genannt werden. Er schließt also auch sämtliche Nachtheile und Hindernisse für den Verkehr in sich, welche die mangelhafte Verkehrs- und Rechtsentwicklung Frankreichs in die deutschen Verträge von jeher hineinzutragen gewohnt ist.

Diese Nachtheile für den deutschen Verkehr bestehen jedoch, wohlverstanden, nicht in einer von Frankreich ausgehenden Uebervortheilung. Frankreich glaubt nur, daß es bei der ihm ganz eigenthümlichen Zuspizung des geistigen Eigenthumsbegriffs und der daraus abgeleiteten Theorie des ausschließlichen Uebersetzungsrechts gewinnen müsse; in Wahrheit erzielt es aber nichts, höchstens vermindert es, wenn man dies in Paris als einen Vortheil betrachtet, die Bekanntwerdung französischer Literatur in Deutschland und, wenn überhaupt davon zu reden ist, deutscher Literatur in Frankreich. Die Erfahrung hat dies gezeigt und wird es zum Nachtheil allgemeiner Culturinteressen noch mehr zeigen, wenn erst der preußische Vertrag ins Leben tritt.

Zunächst also wieder die leidige Theorie des ausschließlichen Uebersetzungsrechts für den internationalen Verkehr. Trotzdem der deutsche Buchhandel von jeher gegen alle übrigen buchhändlerischen und literarischen Corporationen Europa's am ernstesten und nachhaltigsten für den Schutz des Autor- und Verlagsrechts eingetreten ist, hat doch noch kein deutscher Fachmann eine Lanze für das Uebersetzungsrecht gebrochen. Wohl aber erklären sich alle officiellen und nichtofficiellen Denkschriften, Streitschriften und sonstige Auslassungen, soweit sie vom Buchhandel her-